

# Auszug aus der Niederschrift

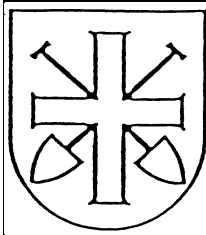
## über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 6. Mai 2013

### Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 22.04.2013
3. Bauantrag  
Bahnhofsring 22 + 24, Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit je 13 bzw. 14 Wohneinheiten
4. Erschließung Wohnbaugebiet Mitte Ost IV  
Versorgung mit "Kalter Nahwärme"
5. Erschließung Wohnbaugebiet Mitte Ost IV  
Straßennamen
6. Bebauungsplan "Mitte, Änderung Teilbereich Lebenshilfe"  
Billigungsbeschluss
7. Ergänzung des Gutachterausschusses
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Verschiedenes
10. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.



# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

**06.05.2013**

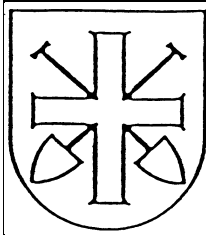
GR - 13/08

022.31

N 1.

Titel; Thema **Bürgerfragestunde**

Keine Anfrage.



# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

**06.05.2013**

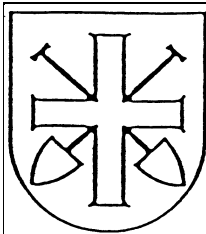
GR - 13/08

022.31

N 2.

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 22.04.2013**

Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats vom 22.04.2013 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

06.05.2013

GR - 13/08

022.31-bk

N 3.

Titel; Thema

## **Bauantrag**

### **Bahnhofsring 22 + 24, Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit je 13 bzw. 14 Wohneinheiten**

Der Bürgermeister wies eingangs der Beratung darauf hin, dass die Fa. Stellberg Wohnungsbaugesellschaft mbH entgegen ihrer früheren Planung auf die Herstellung einer Tiefgarage verzichten möchte und bat Herrn Stellberg die geänderte Planung vorzustellen.

- / Herr Oliver Stellberg stellte anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, die derzeitige Planung im Hinblick auf die zu erbringenden Stellplätze vor und stellte fest, dass nunmehr 46 Stellplätze für 27 Wohneinheiten im Außenbereich zur Verfügung gestellt werden und die ursprünglich vorgesehenen Tiefgaragenstellplätze (je 8 Stück) entfallen sollen. Herr Stellberg erläuterte eingehend seine Gründe für den Wegfall der ursprünglich geplanten Tiefgaragenplätze und wies hierbei auf eine verkürzte Bauzeit, statische Probleme bei der Realisierung der Tiefgarage und die fehlende Kaufnachfrage nach Tiefgaragenstellplätzen hin. Diese Planungsänderung entspricht dem Bebauungsplan und wirkt sich optisch nicht negativ auf das Bauvorhaben aus. Vielmehr kann nunmehr durch den Wegfall der Tiefgaragenzufahrt eine ca. 230 qm große Fläche als zusätzliche Grünfläche angelegt werden. Herr Stellberg wies darauf hin, dass die aktuelle Planung – ohne Tiefgaragenstellplätze – vorgenommen wurde, nachdem sowohl das Bauamt als auch das Büro Modus Consult mitgeteilt hatten, dass eine Verpflichtung zur Herstellung von Tiefgaragenplätzen nach dem Bebauungsplan nicht vorhanden sei. Aufgrund dieser Feststellungen wurde die Genehmigungs- und Ausführungsplanung vorgenommen. Die Versagung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BauGB hätte nach Aussage von Herrn Stellberg für seine Firma erhebliche negative Auswirkungen, da sich der Baubeginn erheblich verzögern und eine neue Planung erforderlich würde. Des Weiteren wäre eine neue Teilungserklärung und Abgeschlossenheitsbescheinigung erforderlich. Ferner bestünde die Gefahr, dass bereits vorhandene Käufer vom Kauf zurücktreten.

Der Bürgermeister stellte eingangs der nachfolgenden Beratung fest, dass es dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen war, im inneren Bereich des Bahnhofsringes Tiefgaragenstellplätze vorzusehen und dieser Vorgabe bei der ursprünglichen Planung Rechnung getragen wurde. Der Bürgermeister zeigte sich überrascht über die nunmehr vorgenommene Umplanung mit dem Wegfall der Tiefgaragenplätze. Herr Stellberg teilte diesbezüglich mit, dass er sich im Hinblick auf einen möglichen Wegfall der Tiefgaragenstellplätze mit dem Büro Modus Consult und dem

Bauamtsleiter in Verbindung gesetzt hat und eine neue Planung ohne Tiefgaragenstellplätze vorgenommen wurde, nachdem er die Mitteilung erhalten hatte, dass die Schaffung einer Tiefgarage im Bebauungsplan nicht verpflichtend vorgesehen ist. Der Bauamtsleiter teilte diesbezüglich auf Anfrage aus dem Gemeinderat mit, dass der Bebauungsplanentwurf die Schaffung von Tiefgaragenstellplätzen nicht als verpflichtend vorschreibt, sondern hierin lediglich eine ‚Kannvorschrift‘ enthalten ist. Diese Aussage wurde an Herrn Stellberg weitergegeben. Ferner teilte der Bauamtsleiter mit, dass der Wegfall der Tiefgarage nach seiner Auffassung kein Problem dargestellt hat, insbesondere im Hinblick darauf, dass durch die Umplanung kein Flächenmehrverbrauch entstanden ist und zusätzlich Grünfläche geschaffen werden konnte. Nach seiner Einschätzung war der Bau der Tiefgarage nicht als wesentlich anzusehen, was sich letztendlich als nicht richtig erwiesen hat. Im weiteren Verlauf der Beratung sprachen sich verschiedene Mitglieder des Gemeinderats für den Bau einer Tiefgarage aus, während andere Ratsmitglieder die Auffassung vertraten, dass das Bauvorhaben dem Bebauungsplan entspricht und die Fa. Stellberg aufgrund der Rückfragen beim Büro Modus Consult und beim Bauamt Vertrauensschutz genießt. Der Bürgermeister wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich beim vorliegenden Bebauungsplan um eine Entwurfsfassung handelt und es immer problematisch ist, in einem laufenden Bebauungsplanverfahren Bauanträge zu behandeln. Zusagen an den Bauherrn bzgl. des Baubeginns sind nicht erfolgt. Die Schaffung von Tiefgaragenstellplätzen wurde in rückliegender Zeit von anderen Bauherren auch gefordert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs war es Ziel, einen Teil des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen unterzubringen.

Der Gemeinderat sprach sich nach Abschluss der Beratung mehrheitlich dafür aus, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

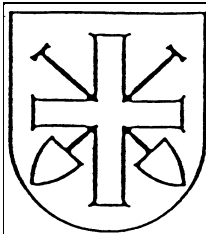
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen \_8\_ ; Nein-Stimmen \_7\_ ; Enthaltungen \_1\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

06.05.2013

GR - 13/08  
794.61-ad/mr  
N 4.

Titel; Thema **Erschließung Wohnbaugebiet Mitte Ost IV  
Versorgung mit "Kalter Nahwärme"**

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf hat sich anlässlich einer Besichtigungsfahrt nach March bei Freiburg über die praktische Umsetzung einer Versorgung eines Wohngebietes mit der so genannten „Kalten Nahwärme“ informiert.

Bei dieser Technologie wird – verkürzt dargestellt – dezentral Grundwasser mittels einer Wärmepumpe Energie entzogen und diese im jeweiligen Wohngebäude zum Betrieb der Heizung und zur Produktion von Warmwasser genutzt. Das hierfür benötigte Grundwasser wird in Brunnen gefördert und über andere Brunnen wieder ins Erdreich gegeben. Zum Betrieb der Brunnen und der Wärmepumpen wird Strom benötigt.

Auch in Graben-Neudorf besteht für das Gebiet Mitte Ost IV die Möglichkeit, die künftigen Grundstücke an ein entsprechendes Netz anzuschließen um den Bewohnern der Gebäude eine nachhaltige Versorgung mit Wärme zu ermöglichen. Vertreter der RBS wave und der EnBW erläutern neben der Technologie an sich auch etwaige Kosten der Implementierung, Folgekosten und andere für die weitere Vorgehensweise wesentliche Gesichtspunkte.

Anlagen:

**Plangebiet Mitte Ost IV**

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat berät und beschließt über die weitere Vorgehensweise.**

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im | a) Verwaltungshaushalt 200                        |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und bat die Vertreter der Fa. RBS wave um Vorstellung einer möglichen zentralen Wärmeversorgung des Baugebiets Mitte Ost IV.

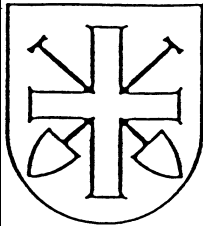
- / Frau Bannack und Herr Penz stellten anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, verschiedene Varianten einer zentralen Wärmeversorgung vor und erläuterten die Vor- und Nachteile der einzelnen Versorgungsvarianten im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb und die ökologischen Aspekte. Ferner stellte Herr Penz ausführlich das technische Verfahren der Wärmeversorgung über geothermische Nutzung des Grundwassers und dezentrale Wärmepumpen vor und berichtete über die Erfahrungen mit einer solchen Anlage der ‚Kalten Nahwärme‘ in der Gemeinde March. Herr Penz stellte fest, dass bei den in der Präsentation vorgestellten Wärmeversorgungsvarianten die ‚Kalte Nahwärme‘ die günstigste Variante darstellt und empfahl ein entsprechendes Verfahren für die Wärmeversorgung im Baugebiet Mitte Ost IV. Sollte sich der Gemeinderat für eine solche Wärmeversorgung entscheiden, wären als nächste Schritte eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen sowie geologische Detailuntersuchungen inkl. Simulation von Grundwasserströmung und Wärmetransport.

Der Bürgermeister wies im Anschluss an den Vortrag darauf hin, dass sich der Gemeinderat in March über die Thematik ‚Kalte Nahwärme‘ informiert hat und die Vorteile, insbesondere im Hinblick auf die Betriebskosten einer solchen Anlage und die Unabhängigkeit von Öl und Gas, auf der Hand liegen. Sofern ein solches Verfahren für das Baugebiet Mitte Ost IV umgesetzt werden sollte, wäre ein entsprechender Grundsatzbeschluss für das gesamte Baugebiet mit entsprechendem Anschluss- und Benutzungszwang zu fassen. Im weiteren Verlauf der Beratung wurde aus dem Gemeinderat darauf hingewiesen, dass das Grundwasser einen relativ hohen Mangan- und Eisenanteil enthält und in rückliegender Zeit aus diesem Grund von Probebohrungen abgeraten wurde. Herr Penz stellte diesbezüglich fest, dass hier eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen ist, das Problem jedoch beherrschbar sei. Die hierfür aufzuwendenden Kosten würden sich in Relation zu den Gesamtkosten jedoch kaum auswirken. Auf Anfrage bzgl. des Kostenaufwands für die Voruntersuchungen teilte Herr Penz mit, dass es zunächst erforderlich sei, entsprechende Probebohrungen durchzuführen, wobei nach seiner Auffassung die grundsätzlichen Voraussetzungen in Graben-Neudorf gut seien. Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen können nicht beziffert werden, da hierzu keine Berechnung erfolgt ist. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass die Anlage in March seit nunmehr 5 Jahren in Betrieb ist und nach anfänglichen Anlaufschwierigkeiten gut funktioniert und keine wesentlichen Störungen aufgetreten sind. Während der 5-jährigen Betriebszeit wurden in March keine Auswirkungen auf die Abkühlung des Grundwassers festgestellt. Bzgl. der Grundwasserentnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Des Weiteren teilte Herr Penz auf Anfrage aus dem Gemeinderat mit, dass die ‚Kalte Nahwärme‘ den Einbau von Niedrigtemperaturheizungsanlagen, wie Fußboden- oder Wandflächenheizung, erfordert, was für die Eigentümer im Gegensatz zur dezentralen Wärmeversorgungsanlage zunächst zusätzliche Kosten bedeutet. Diese Kosten werden jedoch durch die niedrigen Verbrauchskosten der ‚Kalten Nahwärme‘ kompensiert. Ferner ist es nicht erforderlich, einen Schornstein einzubauen, sofern auf die Aufstellung eines zusätzlichen Ofens verzichtet wird. In March ist es möglich, zusätzlich einen Ofen

aufzustellen. Auf die Anregung eines Gemeinderats, an den angedachten Brunnenstandorten Wasseranalysen durchzuführen, teilte Herr Penz mit, dass dies aus seiner Sicht nicht empfehlenswert ist. Falls jedoch entsprechende Analysen gewünscht werden, wären diese auf entsprechenden Auftrag hin durchzuführen. Im weiteren Verlauf der Beratung wurde aus dem Gemeinderat angefragt, welche Kosten auf die einzelnen Bauherren zukommen und ob sich der Bauherr auf befristete oder unbefristete Zeit an den Anschluss- und Benutzungszwang binden muss. Herr Sallinger von der EnBW teilte diesbezüglich mit, dass der Bauherr zum einen den Wassernutzungspreis und zum andern die Stromkosten bezahlen muss, wobei die EnBW ausschließlich regenerativen Strom für eine solche Anlage zur Verfügung stellt. Der Bauherr ist jedoch frei in seiner Entscheidung, welchen Stromlieferanten er beauftragen möchte. Sowohl die EnBW als auch die Gemeinde selbst könnte die Anlagen der kalten Nahwärme betreiben. Durch den Anschluss- und Benutzungszwang werden die Investitionskosten auf alle Hauseigentümer umgelegt.

Nach Abschluss der Beratung stellte der Bürgermeister fest, dass zur ‚Kalten Nahwärme‘ eine Vielzahl von Informationen erteilt wurde und in der heutigen Sitzung kein Grundsatzbeschluss gefasst werden sollte. Die Fa. RBS wave wurde gebeten, zunächst Kosten für die erforderlichen Voruntersuchungen zu nennen. Der Bürgermeister sagte zu, die vorgestellte Präsentation an die Mitglieder des Gemeinderats zu übersenden.



	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat  öffentlich	<b>06.05.2013</b>  GR - 13/08 656.61-rl/mr N 5.
---	--	---

Titel; Thema **Erschließung Wohnbaugebiet Mitte Ost IV  
Straßennamen**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Für das Baugebiet Mitte Ost IV sollten möglichst frühzeitig Straßennamen vergeben werden.

Dieses unter anderem deshalb, damit die zu bildenden Grundstücke sinnhaft und logisch nachvollziehbar mit Flurstücksnummern versehen werden können.

Spätestens im Zuge der Baulandumlegung müssten die zu bildenden Grundstücke im Umlenungsverzeichnis und damit auch im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs dann auch mit der Lagebezeichnung (Straße und Hausnummer) richtig benannt werden können.

Auch mögliche Abgrenzungen im Gebiet vor der Baulandumlegung lassen sich bei einem Plan mit den zu vergebenden Straßenbezeichnungen leichter und griffiger zuordnen.

Bei der Vergabe der Straßennamen sollen die Anregungen und Wünsche des Gemeinderates Berücksichtigung finden.

Anlagen:

**Planentwurf Mitte Ost IV**

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat berät und beschließt über die weitere Vorgehensweise.**

Finanzielle Auswirkungen

- Ja **Nein**
1. Gesamtkosten der Maßnahme
  2. Finanzierung der Maßnahme
    - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
    - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
    - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
  3. Folgekosten
    - a) einmalig
    - b) jährlich
  4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
    - a) Verwaltungshaushalt 200
    - b) Vermögenshaushalt 200

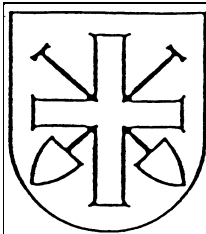
Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und bat um Einreichung von Namensvorschlägen bzw. von Themengebieten, auf die sich die Namen beziehen sollten.

Eine Gemeinderätin regte an, in Fortführung der Straßenbezeichnungen des Baugebiets Mitte Ost III die neuen Straßen im Baugebiet Mitte Ost IV nach bekannten weiblichen Persönlichkeiten zu bezeichnen. Ferner wurde aus dem Gemeinderat vorgeschlagen, Vogelnamen oder botanische Begriffe für die neuen Straßenbezeichnungen zu nutzen.

Der Bürgermeister bat um Einreichung von Namensvorschlägen durch den Gemeinderat.



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

06.05.2013

GR - 13/08  
621.41-ad/mr  
N 6.

Titel; Thema **Bebauungsplan "Mitte, Änderung Teilbereich Lebenshilfe"  
Billigungsbeschluss**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf hat in seiner Sitzung 22.04.2013 die Änderung des Bebauungsplanes "Mitte" im Teilbereich Lebenshilfe beschlossen.

## 1. Anlass der Planung

Anlass der Planung ist ein konkretes Bauvorhaben u.a. für einen Erweiterungsbau auf dem Grundstück der Gemarkung Neudorf, Flurstück Nr. 4381.

## 2. Ziel und Zweck der Planänderung

Der bestehende Bebauungsplan "Mitte" soll für den Teilbereich Lebenshilfe geändert werden, um den Geltungsbereich im Sinne einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu entwickeln und fortzuführen.

Der neue Bebauungsplan ersetzt in dem Überlagerungsbereich die bestehenden Festsetzungen. Mit dem Bebauungsplan wird zudem die Lage der öffentlichen Verkehrsfläche „Untere Reut“ sowie die Bestandsbebauung aufgenommen.

## 3. Vereinfachtes Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist zulässig, da die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes „Mitte“ nicht berührt werden.

Diese werden nach § 13 Absatz 1 BauGB nicht berührt,

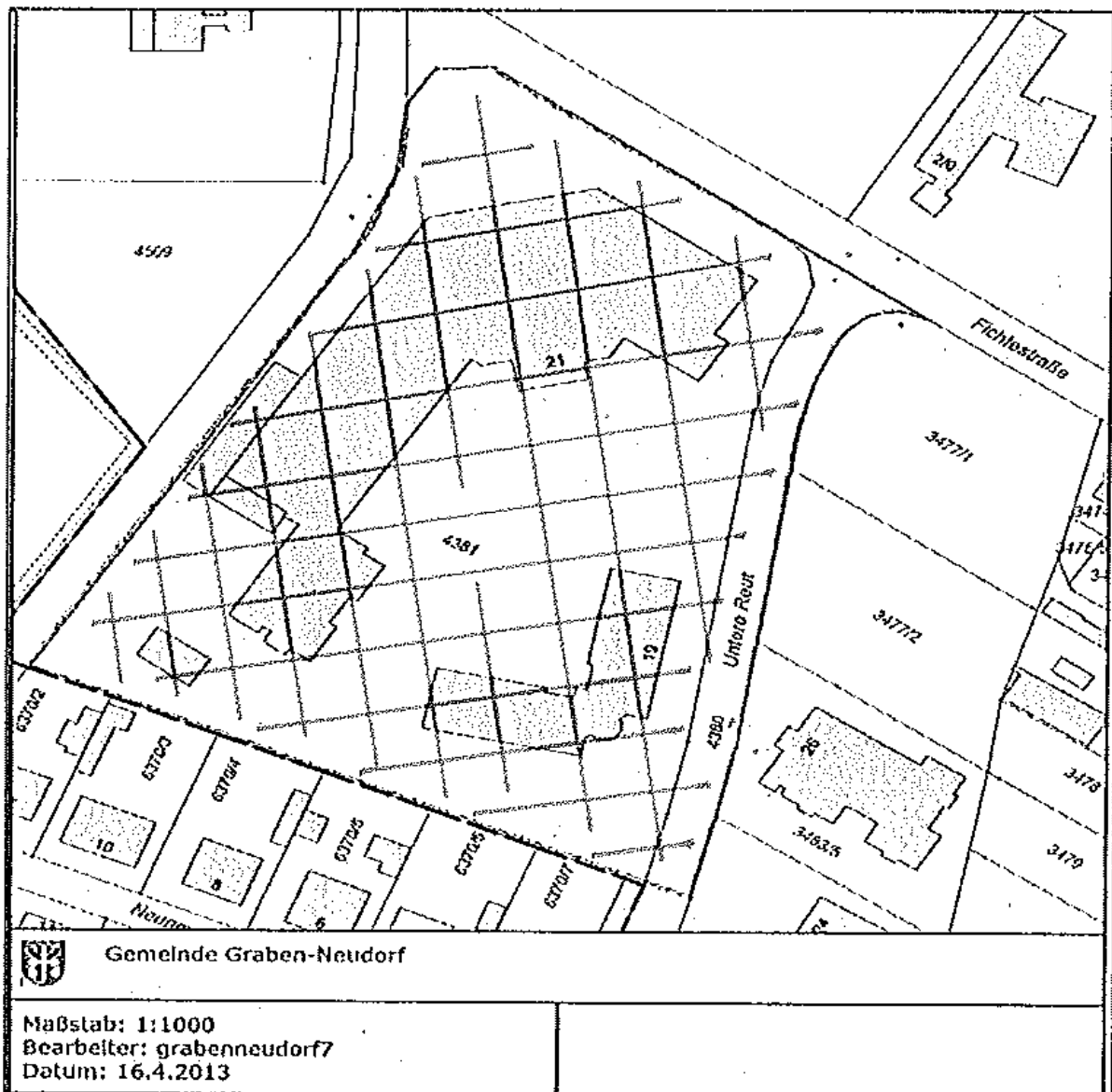
- da die keine Zulässigkeit von Vorhaben, für welche eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Erhaltungsziel und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben sind.

Die Bestandsgebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4381 werden erfasst. Das neue Bauvorhaben des Grundstückseigentümers (u.a. Erweiterung eines Werkstattgebäudes, Abbruch von Nebengebäuden) soll möglichst konfliktfrei in die umgebende Bebauung und Nutzungsstruktur eingegliedert werden. Ebenso soll die Lage der öffentlichen Verkehrsfläche „Untere Reut“ im Bebauungsplan aufgenommen werden.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden; es kann die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden individuell Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden.

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Graben-Neudorf/Dettenheim, rechtskräftig seit der Bekanntmachung am 03.05.2004 (Fortschreibung), stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als vorhandene gemischte Baufläche dar. Der Bebauungsplan wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 13.500 m<sup>2</sup>. Diese befindet sich auf den Flurstücken Nr. 4381 und 4380. Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgend wieder gegebenen Lageplan im Maßstab 1:1.000.



Anlagen:

## Fassung zur Offenlage 29.04.2013

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans "Mitte, Teilbereich Lebenshilfe" in der beigefügten Fassung wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die individuelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 1. Halbsatz und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 1. Halbsatz zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Darstellung des Sachverhalts durch den Bürgermeister stimmte der Gemeinderat den Beschlussvorschlägen der Verwaltung einstimmig zu.

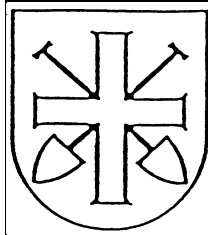
Abstimmungsergebnis:

**X** Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt.



# Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

06.05.2013

GR - 13/08  
022.133-schl/cg  
N 7.

Titel; Thema **Ergänzung des Gutachterausschusses**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10.09.2012 folgende Herren auf die Dauer von vier Jahren in den Gutachterausschuss bestellt:

Herrn Alois Herzog, Vorsitzender / Gutachter  
Herrn Wolfgang Frick, Stellvertretender Vorsitzender / Gutachter  
Herrn Otto Metzger, Gutachter  
Herrn Michael Nagel, Gutachter  
Herrn Achim Degen, Geschäftsstelle / Gutachter  
Herrn Ewald Heinrich, Gutachter (Finanzamt)  
Herrn Werner Scherer, Gutachter (Finanzamt)

Durch den Tod von Herrn Herzog ist es erforderlich, ein weiteres Ausschuss-Mitglied zu bestimmen und die Funktion des Vorsitzenden des Gutachterausschusses neu zu vergeben.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Gemeinderat Volker Decker in den Gutachterausschuss zu berufen. Der Gutachterausschuss schlägt vor, Herrn Otto Metzger zum Vorsitzenden zu bestellen.

Der Gutachterausschuss würde sich somit wie folgt zusammensetzen:

Herr Otto Metzger, Vorsitzender / Gutachter  
Herr Wolfgang Frick, Stellvertretender Vorsitzender / Gutachter  
Herr Volker Decker, Gutachter  
Herr Michael Nagel, Gutachter  
Herr Achim Degen, Geschäftsstelle / Gutachter  
Herr Ewald Heinrich, Gutachter (Finanzamt)  
Herr Werner Scherer, Gutachter (Finanzamt)

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, den Gutachterausschuss wie oben genannt zu bestellen.

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nach kurzer Darstellung des Tagesordnungspunktes durch den Bürgermeister einstimmig zu.

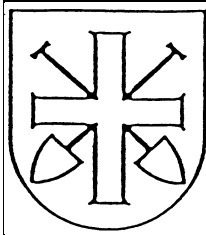
Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig**    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

**06.05.2013**

GR - 13/08

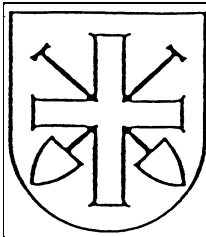
022.31

N 8.

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister stellte fest, dass in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.04.2013 keine Beschlüsse gefasst wurden.





# **S**itzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

**06.05.2013**

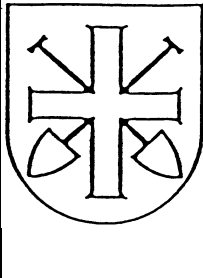
GR - 13/08

022.31

N 9.

Titel; Thema **Verschiedenes**

Keine Punkte.

	<p><b>S</b>itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p><b>06.05.2013</b> GR - 13/08 022.31 N 10.</p>
---	--	--

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden**

**a) Sanierung der Bismarckstraße  
Umleitungsverkehr**

Aus dem Gemeinderat wurde auf das hohe Verkehrsaufkommen, bedingt durch die Sperrung der Bismarckstr., im Bereich des Kindergartens Albert-Schweitzer-Str. hingewiesen. Der Bürgermeister sagte eine entsprechende Überprüfung zu. In diesem Zusammenhang wurde angefragt, inwieweit die Albert-Schweitzer-Str. für den Schwerlastverkehr geeignet sei bzw. ob hierdurch Schäden auftreten und es möglich wäre, den Schwerlastverkehr umzuleiten. Der Bürgermeister stellte diesbezüglich fest, dass in Dettenheim ein entsprechendes Verbotsschild vorhanden ist. Er sagte eine weitere Überprüfung zu.

**b) Erschließung Bismarckstraße / Albert-Schweitzer-Straße**

Der Bürgermeister teilte auf Anfrage eines Gemeinderats mit, dass ein Anwohner der Bismarckstr. eine Erschließung Bismarckstr. / Albert-Schweitzer-Str. angeregt hatte und aus diesem Grund alle Anwohner der Bismarckstr. zu einem Gespräch eingeladen wurden. Die Anwohner der Bismarckstr. haben sich allesamt gegen diesen Vorschlag ausgesprochen.